



Häufige Fragen zum Wechsel der Ordnungen Bachelor/Master of Education im FB Humanwissenschaften

Hier finden Sie Fragen und Antworten rund um den Prüfungsordnungswechsel von **Bachelor of Education Körperpflege** und **Master of Education Sportwissenschaft** ab dem 1. Oktober 2014.

1. PO-Wechsel (Ablauf, Fristen,...)

1.1. Was sind die Vor-/Nachteile für mich beim Wechsel in die neue Prüfungsordnung?

Die neuen Prüfungsordnungen wurden vor allem im Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften umstrukturiert. Dabei hat sich die CP-Gewichtung verändert, die Module und Inhalte wurden verbessert und die Wahlmöglichkeiten wurden vergrößert. (Bezüglich der Anrechnung/Anerkennung lesen Sie bitte Frage 2.1)

Innerhalb der Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung (Körperpflege) wurde der Umfang im Wahlpflichtbereich verkleinert und optimiert, so dass die Studierbarkeit erhöht wurde.

Grundlegend in den neuen Prüfungsordnungen ist, dass bereits im Bachelorstudiengang 10 CP der Fachwissenschaft des Fachs (z.B. Sportwissenschaft) und 10 CP der Fachdidaktik des Fachs (z.B. Sportwissenschaft) studiert werden.

Die neuen Ordnungen wurden hinsichtlich der Studierbarkeit optimiert. Eine individuelle Beratung wird Ihnen im Studienbüro angeboten, wo Sie auch die Erklärung für einen Wechsel in die neue Prüfungsordnung abgeben müssen. Es wird empfohlen grundsätzlich vor der Abgabe der Erklärung eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Nach Abgabe der Erklärung ist eine erneute Erklärung nicht mehr möglich.

1.2. Ab wann kann ich in die neue Prüfungsordnung wechseln?

Sie haben mit In-Kraft-Treten der neuen PO höchstens ein Jahr Zeit per Antrag nach der alten Ordnung des Studiengangs weiter zu studieren (=Vertrauensschutz). Aus organisatorischen Gründen empfehlen wir dringend, diesen Antrag unmittelbar zu stellen. Wenn Sie innerhalb eines Jahres nicht einen entsprechenden Antrag (Formblatt „Erklärung zum PO Wechsel“) an die Prüfungskommission gestellt haben (einzureichen im Studienbüro), um nach der alten Ordnung weiter zu studieren, läuft die Frist für eine Inanspruchnahme der Übergangsregelung aus. Sie werden automatisch nach Ablauf dieser Frist in die neue Ordnung des Studiengangs überführt.

Achtung: Haben Sie sich willentlich für einen Verbleib in der alten oder für die neue Ordnung entschieden, können Sie nachträglich nicht mehr wechseln.



1.3. Wie kann ich in die neue Ordnung wechseln?

Sie können mit dem Formblatt „Erklärung zum PO Wechsel“ (zu finden unter http://www.humanw.tu-darmstadt.de/fachbereich/studienbuero_fb03/anmeldeformulare/anmeldeformulare.de.jsp) erklären, ob Sie in die neue Prüfungsordnung wechseln oder in der alten Prüfungsordnung bleiben möchten. Die ausgefüllte Erklärung schicken Sie dann an das Studienbüro.

Beachten Sie bitte, dass es nach dieser Erklärung aus verwaltungstechnischen Gründen zu einer zeitlichen Verzögerung kommen kann, bis Sie auch in TUCaN auf die neue Ordnung zugreifen und sich für das Veranstaltungsprogramm nach der neuen Ordnung anmelden können! Sobald Sie auf der neuen Prüfungsordnung sind, können sie sich „nachträglich“ für die Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen des laufenden Semesters anmelden.

1.4. Was passiert, wenn ich nichts tue?

Sie werden nach Ablauf eines Jahres auf die neue Prüfungsordnung umgeschrieben. Erklärung: Studierende der alten PO können einen Vertrauensschutz in Anspruch nehmen (aktive Antragstellung ist notwendig!). Nach in Krafttreten der neuen Prüfungsordnung gilt für Sie eine Ein-Jahres-Frist (vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015) um zu signalisieren, dass Sie nach der alten Prüfungsordnung weiterstudieren möchten. Danach müssen alle Studierende, die keine Erklärung abgegeben haben, auf die neue Prüfungsordnung umgeschrieben werden.

1.5. Gibt es Fristen für den Wechsel?

Für den Prüfungsordnungswechsel gibt es für Sie eine Ein-Jahres-Frist (vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015) um zu signalisieren, dass Sie nach der alten Prüfungsordnung weiterstudieren möchten (Inanspruchnahme des Vertrauensschutzes). Danach müssen alle Studierenden, die keine Erklärung abgegeben haben auf die neue Prüfungsordnung umgeschrieben werden.

1.6. Wie kann ich mich absichern, dass ich nach der alten Prüfungsordnung zu Ende studieren kann?

Indem Sie den Vertrauensschutz in Anspruch nehmen (aktive Antragstellung ist notwendig!). Nach in Krafttreten der neuen Prüfungsordnung gilt für Sie eine Ein-Jahres-Frist (vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015) um zu signalisieren, dass Sie nach der alten Prüfungsordnung weiterstudieren möchten. Danach müssen alle Studierenden, die keine Erklärung abgegeben haben auf die neue Prüfungsordnung umgeschrieben werden.



2. Prüfungsleistungen, Modulanmeldungen

2.1. Was passiert mit meinen Studien- und Prüfungsleistungen, wenn ich von alt zu neu wechsele?

Die Prüfungskommissionen haben Äquivalenztabelle verabschiedet und publizieren diese auf den Webseiten des Studienbüros.

Körperpflege: http://www.humanw.tu-darmstadt.de/fachbereich/studienbuero_fb03/allg__paed__und_berufspaed_/allgemeine_paedagogik_und_berufspaedagogik_fb03.de.jsp

Sportwissenschaft: http://www.humanw.tu-darmstadt.de/fachbereich/studienbuero_fb03/sportwissenschaft_studienbuero_fb03/sportwissenschaft_fb03.de.jsp

Aus diesen Tabellen können Sie ersehen, was in welcher Form aus den alten Studienplänen in den neuen Studienplänen angerechnet wird, wo Sie evtl. etwas zusätzlich machen müssen oder „zu viel“ gemacht haben und wo es individuellen Klärungsbedarf geben könnte.

2.2. Können mir auch die nach alter Ordnung noch nicht abgeschlossenen Module nach neuer Ordnung des Studiengangs anerkannt werden?

Aufschluss geben die Äquivalenztabelle. Das kann von Modul zu Modul unterschiedlich sein. Es müssen bei einem PO Wechsel nicht alle Leistungen anerkannt werden, wenn Leistungen aus der alten PO inhaltlich nicht mehr in der neuen PO enthalten sind. Äquivalente Leistungen und Fehlversuche müssen anerkannt werden.

2.3. Was passiert, wenn dort, wo im Studienplan in der alten Ordnung eine (unbenotete) Studienleistung vorgesehen war, in der neuen Ordnung nun eine Fachprüfung vorgesehen ist?

Dann ersehen Sie aus den Äquivalenztabelle, ob Sie die Studienleistung auch als Fachprüfung übernehmen können (was in der Regel nur bei benoteten Studienleistungen der Fall sein wird) oder ob Sie eine Fachprüfung mit dem zugehörigen Modul nachholen müssen.

2.4. Was passiert mit meinen noch laufenden Prüfungsanmeldungen, wenn ich in die neue Ordnung wechsele?

Dann haben Sie zwei Möglichkeiten:

1. Entweder Sie prüfen, ob Ihnen diese Prüfung laut Äquivalenztabelle auch nach neuer Ordnung nützt (dann können Sie die Prüfung wie geplant ablegen und nach neuer Ordnung auch nachträglich noch anerkennen lassen).
2. Sie melden sich von der Prüfung wieder ab, ohne dass dies irgendwelche Konsequenzen hat. (Empfehlung: Abmeldung von solchen Prüfungen vor Antragstellung in neue Prüfungsordnung durchführen, spätestens aber bis eine Woche vor Prüfungstermin).



2.5. Was passiert mit meinen Fehlversuchen nach alter Ordnung, wenn ich in die neue Ordnung wechsele?

Ihre Fehlversuche werden mit in die neue Ordnung übernommen, wenn es sich dabei um Fachprüfungen handelt, die es auch nach der neuen Ordnung noch gibt. Sollte eine solche Fachprüfung, in der Sie Fehlversuche hatten, in der neuen Prüfungsordnung weggefallen oder in eine Studienleistung umgewandelt worden sein, dann sind bisherige Fehlversuche irrelevant.

3. Spezielle Fragen

3.1. Habe ich einen erneuten Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung nach dem PO-Wechsel?

Da ein PO-Wechsel kein Studiengangwechsel ist, hat der Studierende trotz PO-Wechsel insgesamt nur einmal die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung. Hat er diese in der alten PO bereits in Anspruch genommen, steht ihm durch den PO Wechsel keine neue zu. Das gilt allgemein, auch wenn das Fach in der neuen PO nicht mehr enthalten ist.

Laut APB (§ 32 Abs. 1, 4.Novelle), gilt:

§ 32 Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Auf Antrag kann einmalig pro Studiengang in einer nicht bestandenen zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden.

Siehe auch https://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/pruefungsmanagement/studierende_iig/faq_studierende_iig/details_30977.de.jsp

3.2. Kann ich beim Quereinstieg (z.B. von einer anderen Uni kommend oder aufgrund von Vorleistungen) auch in ein höheres Fachsemester nach alter Ordnung einsteigen?

Nein, mit in Kraft-Treten einer neuen Prüfungsordnung tritt die alte Prüfung außer Kraft. Eine Einschreibung auch in höhere Fachsemester der alten Ordnung ist nicht möglich. Lediglich Studierende, die bereits nach der alten Studienordnung studiert haben, können gemäß des Vertrauensschutzes beantragen, nach der alten Prüfungsordnung zu Ende zu studieren.